

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an DUCATI-Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wird bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
ZDM 900 M M	M 900	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT50F Radial h. 170/60 ZR17 (72W) tl BT50R Radial Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 170/60 ZR17 M/C (72W) tl 1) v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.
M2 / M4	M 900 ie	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Keine Serienbereifung gem. EG-Be. bei Modell M 900 ie	v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R v. Hypersport S21F h. Hypersport S20R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) EZV)

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts setzen voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unterzeichneten Originalzustand, d.h. im genehmigten EG-Styp, genehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 20.08.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

W. Tordth

Zweiter Verkaufsmotorschaden

Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original der Bescheinigung ist der Original-
Nachdruck für den Verkauf zu verwenden.

www.bridgestone.de

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Vorstand: Paolo Ferrar (Vorsitzender), Franco Annunzio, Wolfgang Dehen, Makoto Hasimoto, Thomas Hildinger, Christoph Nicastro, Gernot Rächter, Rüdiger